

BO Nr. A 1711 – 03.08.2007

*PfReg. M 7.3*

### **Dekret zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Dekanaten und den Katholischen Bildungswerken e. V.**

Auf der Grundlage und in Fortschreibung der „Grundsätze und Ziele der Erwachsenenbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ von 1978 haben sich die im Bildungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. (DBW) zusammen geschlossenen Einrichtungen zum Ziel gesetzt, ihren Beitrag dazu zu leisten, „dass Menschen werden gelingt“ und „dass unsere Gesellschaft menschlicher wird“ (Leitsätze 2006). Die von ihnen verantwortete Erwachsenenbildung bietet hierfür Denkanstöße, Wissen und Werte; sie lädt ein zu Dialog, Begegnung und Gespräch; sie begleitet Menschen in ihrer Entfaltung und fördert sie in ihrer Entwicklung; und sie stellt sich gesellschaftlichen Herausforderungen und fordert zu Diskussionen heraus. Die Erwachsenenbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist qualifiziert als eigenständiges und offenes pastorales Angebot der Kirche für Einzelne, Gruppen und die Gesellschaft insgesamt. Sie ist eigenständig, weil sie in relativer struktureller Unabhängigkeit und mit eigenen Methoden arbeitet. Sie ist offen, weil ihre Angebote offen zugänglich sind und sie im öffentlichen Auftrag im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg tätig ist. Erwachsenenbildung ist ein wesentliches Handlungsfeld der Pastoral unserer Diözese: „Sie begreift sich als eine der vielfältigen Anstrengungen, in denen sich die der Kirche aufgegebenen Sorge um das Wohl und Heil der Menschen konkretisiert“ (Grundsätze und Ziele 1978). Um diesen Anspruch inhaltlich und strukturell abzusichern, haben die Katholischen Bildungswerke e. V. in der Diözese Rottenburg-Stuttgart den satzungsgemäßen Zweck, die katholische Erwachsenenbildung zu fördern und zu vertreten und zusammen mit den Kirchengemeinden für ein ausreichendes Erwachsenenbildungsangebot vor Ort zu sorgen. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Unterstützung ihrer Mitglieder, die subsidiäre Übernahme von Aufgaben der Mitglieder, die Vertretung der katholischen Erwachsenenbildung im Kreis und die Erstellung und Veröffentlichung eines Bildungsprogramms und subsidiärer Angebote für die Erwachsenenbildung (vgl. §§ 3 und 4 Mustersatzung für Katholische Bildungswerke e. V. vom 16.11.2005). Auf der Grundlage der Dekanatsordnung wird mit den nachfolgenden Bestimmungen der rechtliche und strukturelle Rahmen dafür geschaffen, dass die Dekanate mit Hilfe der Katholischen Bildungswerke e. V. ihren pastoralen Auftrag zur Bildung Erwachsener erfüllen und die Katholischen Bildungswerke e. V. ihren verbindlichen Beitrag für die Erwachsenenbildung in den Dekanaten leisten können. Damit verbunden ist die Aufforderung an die Katholischen Bildungswerke e. V., als Einrichtungen im Dienst für die kirchliche Erwachsenenbildung der jeweiligen Dekanate diese bei der Erfüllung ihres pastoralen Auftrags nach Kräften zu unterstützen. Umgekehrt sind die Dekanate gehalten, die Katholischen Bildungswerke e. V. angemessen in ihre pastorale Arbeit und in ihre Gremien und Arbeitsprozesse zu integrieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Funktion und Aufgabe für das jeweilige Dekanat wahrnehmen können. Für die inhaltliche und strukturelle Einbindung eines Katholischen Bildungswerks e. V. in die pastorale Arbeit eines Dekanats bedeutet dies im Einzelnen:

1. Das Katholische Bildungswerk e. V. nimmt entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 1 DekO (KABl. 15/2006, S. 294ff.) im Auftrag des Bischofs satzungsgemäß Aufgaben der Erwachsenenbildung für das Dekanat wahr. Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes festlegt, gelten für die Zusammenarbeit, die Leitung, die Aufsicht, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 DekO.
2. Der Dekan nimmt gegenüber dem Katholischen Bildungswerk e. V. seine Leitungsverantwortung und seine Aufsichtsfunktion gemäß § 5 DekO im Rahmen der Satzung wahr. Der Dekan oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in aus dem Dekanatsamt (§ 12 DekO) ist kraft Amtes beratendes Mitglied im Vorstand des Katholischen Bildungswerks e. V.

3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte hat das Katholische Bildungswerk e. V. eine Geschäftsstelle eingerichtet. Rechtsträger der Geschäftsstelle ist das Katholische Bildungswerk e. V.
4. Unter Beachtung der rechtlichen und organisatorischen Stellung des Katholischen Bildungswerks e. V. gelten für die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise hinsichtlich seiner Geschäftsstelle die Bestimmungen des § 22 DekO entsprechend mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 2. In die dort beschriebenen Verfahren und Maßnahmen der Zusammenarbeit von Bischöflichem Ordinariat und Dekanat ist der Vorstand des Katholischen Bildungswerks e. V. über seine/n Vorsitzende/n verbindlich und gleichgestellt eingebunden. Dies gilt insbesondere für die gemeinsame Sorge und Verantwortung für das Katholische Bildungswerk e. V., für die Mitwirkung beim Anstellungsverfahren des / der Leiters/in der Geschäftsstelle des Katholischen Bildungswerks e. V., bei den Zielvereinbarungen und bei den Mitarbeiter- und Dienstgesprächen und für die Verfahrensweise bei fehlender Einvernehmlichkeit.
5. Für die Leitung seiner Geschäftsstelle wird dem Katholischen Bildungswerk e. V. aus dem Budget und Stellenplan des Bischöflichen Ordinariats ein/e Bildungsreferent/in zur Verfügung gestellt. Der / die Leiter/in der Geschäftsstelle des Katholischen Bildungswerks e. V. ist Geschäftsführer/in des Vereins und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Unbeschadet dieser Weisungsbefugnis des Vorstands gegenüber dem / der Geschäftsführer/in ist der Dekan Vorgesetzter des / der Leiters/in der Geschäftsstelle des Katholischen Bildungswerks e. V. und nimmt die Mitwirkung in der gemeinsamen Personalverantwortung gemäß § 22 Abs. 7 DekO wahr. Der Dekan trägt Sorge für das Wohl der Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle des Katholischen Bildungswerks e. V. Der / die Leiter/in der Geschäftsstelle des Katholischen Bildungswerks e. V. nimmt die Personalführung für die Mitarbeiter/innen in dieser Geschäftsstelle wahr.
6. Der / die Leiter/in der Geschäftsstelle des Katholischen Bildungswerks e. V. wird zur Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats (Leiterkonferenz) eingeladen. Die Bestimmungen des § 22 Abs. 8 DekO gelten entsprechend.
7. Das Dekanat trägt durch eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Sachkosten dazu bei, dass der Dienstbetrieb der Geschäftsstelle des Katholischen Bildungswerks e. V. gewährleistet ist. Darüber hinaus tragen das Dekanat und das Katholische Bildungswerk e. V. miteinander Sorge für die Finanzierung der vereinbarten Aufgaben. Der Umfang der Unterstützung und die Höhe des Zuschusses des Dekanats werden in den gemeinsamen und regelmäßigen Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand des Katholischen Bildungswerks e. V., dem Dekan und der zuständigen Hauptabteilung festgehalten.
8. Ist ein Katholisches Bildungswerk e. V. für mehrere Dekanate zuständig, regeln die betroffenen Dekanate, der Vorstand und die zuständige Hauptabteilung einvernehmlich Zuständigkeiten und Arbeitsweise im Rahmen der Bestimmungen des § 22 DekO und der Absätze 2, 4, 6 und 7 des vorliegenden Dekrets. Ungeachtet einer solchen einvernehmlichen Regelung ist allein der Dekan, in dessen Dekanat das Katholische Bildungswerk e. V. seinen Sitz hat, Vorgesetzter des / der Leiters/ in der Geschäftsstelle des Katholischen Bildungswerks e. V. Er nimmt als zuständiger Dekan die Mitwirkung in der gemeinsamen Personalverantwortung gemäß § 22 Abs. 7 DekO wahr. Darüber hinaus findet jährlich ein Abstimmungs- und Koordinierungsgespräch mit dem / der Leiter/in der Geschäftsstelle des Katholischen Bildungswerks e. V. statt, an dem neben der zuständigen Hauptabteilung die Dekane aller betroffenen Dekanate teilnehmen.
9. Dieses Dekret tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 3. August 2007

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof